

14 Cs-36 Js 460/13-81/13



Rechtskräftig seit dem 14.06.2013

Gelsenkirchen-Buer, den  
14.06.2013

## **Amtsgericht Gelsenkirchen-Buer**

### **IM NAMEN DES VOLKES**

#### **Urteil**

In der Strafsache

gegen ...

wegen Hausfriedensbruchs

hat das Amtsgericht Gelsenkirchen-Buer  
aufgrund der Hauptverhandlung vom 06.06.2013,  
an der teilgenommen haben:

...

für **R e c h t** erkannt:

Der Angeklagte wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten trägt die  
Landeskasse.

## **Gründe:**

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. V StPO)

I

Dem ... Jahre alten Angeklagten wurde mit Schreiben vom ... durch den Fußballverein Borussia Dortmund (BVB) ein bundesweit wirksames Stadionverbot erteilt. In dem Schreiben wurde er darauf hingewiesen, dass dieses Verbot bis zum 31.05.2015 für alle Hallen und Stadien der ersten bis dritten Liga gilt. Er wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs gestellt wird, wenn er in Stadien oder an einer anderen Fußball-Veranstaltungsstätte, z.B. einer Halle oder bei einer Veranstaltung, bei der die Borussia Hausrecht innehat, angetroffen wird.

Am 20.12.2012 bei dem Fußballspiel des FC Schalke 04 gegen Freiburg betrat der Angeklagte mit anderen Fußballfans das Gelände des FC Schalke 04 trotz des bestehenden Stadionverbotes. Er ging zusammen mit weiteren Personen über den Parkplatz P2 auf das Gelände des Stadion-Vorplatzes zur sogenannten „1000-Freunde-Mauer“.

Dabei wurde er von einem szenekundigen Beamten beobachtet, der den Verein informierte. Der Verein FC Schalke 04 stellte unter dem 27.12.2012 dementsprechend Strafantrag.

II

Der Angeklagte räumt ein, den beschriebenen Weg bis zum Stadium Vorplatz gewählt zu haben. Er hat sich dort aufgehalten, um dem Stadion möglichst nahe zu sein und in der Atmosphäre des Live Spiels mit Bekannten ein Bier an einem der Stände auf dem Vorplatz zu trinken. Er hat sich jedoch unwiderlegt auch dahingehend eingelassen, dass er das Spiel selber im Stadion nicht verfolgen wollte. Er hatte keine Karte gekauft und wollte das Stadion nicht betreten. Er ging davon aus, dass ein solches Verhalten nicht gegen das Hausverbot verstößt.

## III

Der Angeklagte freizusprechen, da sein Verhalten objektiv und subjektiv nicht gegen § 123 StGB verstößt.

Die Außenbereiche des Geländes, das der Verein FC Schalke 04 während seiner Fußballspiele zum Gebrauch als Parkplätze und anderes anmietet, sind nicht durch Abgrenzungen abgetrennt und ansonsten zum Gemeingebrauch bestimmt. Insofern unterfallen sie schon nicht dem Begriff des „befriedeten Besitztums“ im Sinne der Vorschrift. Zwar ist dafür eine vollständige Abschließung oder eine tatsächliche wesentliche Erschwerung des Zugangs nicht erforderlich, andererseits setzt die Befriedung aber eine äußerlich erkennbare und nicht allein symbolische Eingrenzung des räumlichen Bereichs voraus, die den Zugang unberechtigter von der Überwindung eines physischen Hindernisses abhängig macht. Diesen Anforderungen genügen die Parkplätze, die der Verein nur für die Dauer der Spiele anmietet nicht, so dass das Überqueren des Parkplatzes P2 nicht als Verstoß gegen § 123 StGB anzusehen ist. Insofern unterscheidet sich der Anwendungsbereich des Strafgesetzes durchaus von dem Wirkungsbereich des zivilrechtlichen Hausverbots.

Zusätzlich kann davon ausgegangen werden, dass der Tatbestand des Hausfriedensbruchs auch subjektiv nicht verwirklicht wurde, da der Angeklagte nicht das Bewusstsein hatte, gegen das Stadionverbot zu verstoßen. Dazu trägt zum einen die Formulierung des Schreibens bei, das ihm zugestellt wurde. Hier sind ausdrücklich Stadien und Hallen genannt, die er nicht betreten darf. Dass auch Außenbereiche wie Parkplätze etc. zu diesem Stadionverbot gehören, ist weder erkennbar noch für den Laien nachvollziehbar.

Angesichts des Lageplanes, der den Bereich gekennzeichnet, den das Hausrecht des Vereins während der Spiele umfasst (Blatt 28 d.A.), ist die Lage zudem unübersichtlich und kompliziert. Deutlich ist jedoch, dass eine Zugangsmöglichkeit zum Stadionvorplatz ausdrücklich vom Hausrecht ausgenommen ist und der Öffentlichkeit daher uneingeschränkt zur Verfügung steht. Zudem wäre ein Fußballfan, gegen den ein bundesweites Stadionverbot verhängt wird, verpflichtet, sich von jedem der 36 Vereine der ersten und zweiten Liga einen solchen Lageplan zu beschaffen und sich daran zu orientieren, um einen Hausfriedensbruch zu vermeiden. Eine solche Verpflichtung würde extrem weit und zu weit gehen. Zudem geht das Gericht davon aus, dass jeder Durchschnittsbürger unter einem Stadionverbot versteht, dass er sich

keine Karten kaufen und die Eingangskontrolle passieren darf. Eine über diesen Sprachgebrauch und über dieses Verständnis hinausgehende Regelung und Bestrafung wäre nicht nachvollziehbar und auch nicht angemessen.

IV

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 StPO

**Unterschrift**